

Landgericht Meiningen
- Pressestelle -
Justizzentrum Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen
Tel.: 03693/509-275 oder -245 oder -307
E-Mail: lgmgn.pressestelle@justiz.thueringen.de

Meiningen, den 24.08.2026

Im Fall der Nichterreichbarkeit wählen Sie bitte die Strafgeschäftsstelle des Landgerichts: Tel.: 03693/509-268 bzw. -311

Strafverhandlungen vor den Strafkammern des Landgerichts Meiningen

im August 2026

Freitag, den 18.09.2026

1. Strafkammer, 9.00 Uhr, Saal A 145

Hauptverhandlung gegen einen 68jährigen Angeklagten aus der Thüringer Rhön, dem die Staatsanwaltschaft gewerbsmäßigen Betrug in 241 Fällen vorwirft. Der Angeklagte soll im Zeitraum 2021 bis 2025 als selbständiger Versicherungsmakler und Vermögensvermittler tätig gewesen sein. Den insgesamt 27 Geschädigten, seinen Kunden, die ihm Gelder teils in mehreren Zahlungen anvertraut haben, soll er vorgespiegelt haben, Gelder bei ihm sicher und mit hoher Rendite anlegen zu können. Tatsächlich soll er die ihm anvertrauten Gelder absprachewidrig verwendet haben. Insgesamt soll sich der Schaden auf ca. 1,5 Mio. Euro belaufen.

Fortsetzungstermine sind vorgesehen für Montag, den 21.09. und Mittwoch, den 23.09.2026, jeweils 9.00 Uhr, sowie Mittwoch, den 30.09. und Mittwoch, den 07.10.2026, jeweils 13.30 Uhr, Saal A 145.

Montag, den 21.09.2026

1. Strafkammer (1b), 9.00 Uhr, Saal A 145

Hauptverhandlung gegen 6 Angeklagte im Alter zwischen 26 und 44 Jahren, größtenteils aus dem Raum Schleusingen.

Dem 44 jährigen Angeklagten wirft die Staatsanwaltschaft u.a. Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 8 Fällen, Wohnungseinbruchsdiebstahl in 2 Fällen sowie besonderes schweren Raub in Tateinheit mit besonders schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub vor. Bei ihm soll es sich um den Präsidenten eines Rockerclubs handeln, bei den übrigen Angeklagten größtenteils um Clubmitglieder, die in wechselnder Tatbeteiligung bei den angeklagten Taten beteiligt gewesen sein sollen.

Der 44jährige soll im Jahr 2023 in einem Fall 1 kg Methamphetamin zum Kauf angeboten haben und in 7 weiteren Fällen zwischen März und Mai 2025 ca. 1 kg Betäubungsmittel, wahrscheinlich Methamphetamin, gewinnbringend veräußert haben. Außerdem sollen der 44 jährige und 2 weitere Angeklagte im Januar 2025 in ein Einfamilienhaus in Schleusingen eingedrungen sein und dort eine Geldkassette entwendet haben, in der sich über 800.000,- € Bargeld befunden haben soll. Zwei Angeklagte

Schließlich sollen sich der 44 jährige und ein weiterer Angeklagter entschlossen haben, ein Clubmitglied, den später Geschädigten, zu verstoßen und sich im Rahmen des Entlassungsakts die Vermögenswerte des Geschädigten einzuverleiben. Im Juli 2025 sollen sie und weitere Angeklagte den Geschädigten in das Clubhaus gelockt haben, den Geschädigten gefesselt und einen Stuhl gebunden haben und ihn geschlagen und bedroht haben. Der Geschädigte soll daraufhin den Code zu seinem Tresor und den Ort weitere Wertsachen genannt haben. Daraufhin sollen sich einige Angeklagte zum Wohnhaus des Geschädigten begeben haben und dort über 50.000,- € Bargeld, 2 Pkw u.a. an sich genommen haben. Zu einem späteren Zeitpunkt im Juli 2025 sollen darüber hinaus 3 gesondert Verfolgte auf Anweisung des 44jährigen Angeklagten erneut in das Anwesen des Geschädigten eingebrochen sein und ein Motorrad entwendet haben

Fortsetzungstermine sind vorgesehen für den 29.09., 12.10., 13.10., 28.10., 02.11., 09.11., 11.11., 13.11., 16.11., 17.11., 18.11., 20.11., 23.11., 24.11. und 30.11., jeweils 9.00 Uhr, Saal 145.

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Gera richtet sich gegen insgesamt 11 Angeschuldigte. Hinsichtlich 5 Angeschuldigter wurde das Verfahren zur gesonderten Entscheidung abgetrennt.

Ich weise auf folgende sitzungspolizeiliche Anordnung des die Verhandlung leitenden Vorsitzenden Richters hin:

„Gemäß § 176 GVG ordne ich zur Gewährung von Ordnung und Sicherheit in der Hauptverhandlung bis auf weiteres Folgendes an:

1. *Die Hauptverhandlung findet im Saal A 145 statt.
Der Sitzungssaal wird ca. 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.
Einlass in den Sitzungssaal erfolgt in der Reihenfolge der Ankunft der Zuhörer.
Sind die vorhandenen Sitzplätze besetzt, werden weitere Personen nicht in den Zuhörerteil des Sitzungssaales eingelassen.
Zehn gekennzeichnete Plätze in der 1. Reihe des Sitzungssaales sind bis 10 Minuten vor Sitzungsbeginn für die Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen reserviert.
Bis dahin nicht eingenommene Plätze werden an wartende Zuhörer vergeben, die sonst keinen Einlass finden könnten.
Die Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen haben sich durch Vorlage eines Presseausweises zu legitimieren, falls sie einen der zehn reservierten Sitzplätze einnehmen wollen. Es besteht allerdings kein Anspruch auf Einnahme eines der zehn Sitzplätze. Falls mehr als fünf Pressevertreter zur Verhandlung erscheinen sollten, werden die reservierten Plätze in der Reihenfolge des Eintreffens im Sitzungssaal vergeben.*
2. *Vor dem Eingang des jeweiligen Sitzungssaals ist eine Einlasskontrolle durchzuführen, die durch die Gerichtswachtmeister und / oder Polizeibeamte durchzuführen ist .

Bei der Einlasskontrolle erfolgt eine Durchsuchung der Personen und der von diesen mitgeführten Sachen (Taschen und sonstigen Behältnissen) auf folgende Gegenstände:*
 - a) *Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände, die zur Verletzung von Personen geeignet sind, sowie Gegenstände, die zur Störung der Sitzung verwendet werden können,*

b) für Bild-, Film-, oder Tonaufnahmen geeignete elektronische Geräte (z.B. Mobiltelefone, Notebooks, Laptops, Tablets).

Diese Gegenstände sind vor Betreten des Sitzungssaals der Justizwachtmeisterei oder den Polizeibeamten zur Verwahrung zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, ist der betreffenden Person bei fortbestehender Weigerung der Zutritt zum Sitzungssaal zu verwehren.

Die Durchsuchung von Personen geschieht elektronisch und - bei Bedarf - durch Abtasten über der Kleidung. Bei Trägern von Mänteln oder Jacken sind zunächst diese, nach dem Ablegen ist die darunter befindliche Oberbekleidung abzutasten. Die Durchsuchung mitgeführter Sachen (Taschen und sonstige Behältnisse) erfolgt durch eine Sicht- und Tastkontrolle. Auf Verlangen der Wachtmeisterei oder der Polizeibeamten sind Taschen und sonstige Behältnisse zu Kontrollzwecken zu leeren.

Die Durchsuchung der Person darf nur von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden.

3. Zum Sitzungssaal wird nur zugelassen, wer

a) sich durch einen gültigen Bundespersonalausweis, Reisepass, Führerschein oder vergleichbare ausländische Ausweispapiere ausweisen kann,

b) sich einer Durchsuchung seiner Person und der mitgebrachten Sachen unterzieht.

Diese Bestimmungen gelten auch im Falle eines Verlassens und erneuten Betretens des Sitzungssaals, insbesondere nach Terminunterbrechungen.

4. Von der Einlasskontrolle, der Durchsuchung der Person sowie der mitgeführten Sachen sind folgende Personen ausgenommen:

Die Mitglieder der Kammer, die jeweilige Urkundsbeamtin, alle Wachtmeister sowie alle Polizei- und Kriminalbeamten. Darüber hinaus sind hiervon freigestellt der jeweilige Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und die Verteidiger.

Die Verteidiger und der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft dürfen auch die unter Ziffer 2b) genannten Gegenstände im Sitzungssaal bei sich führen und - mit Ausnahme von Bild-, Film- sowie Tonaufnahmen - nutzen, insbesondere Tablets oder Laptops. Mobiltelefone sind allerdings während laufender Verhandlung auszuschalten oder zumindest stumm zu schalten.

5. Die Herstellung von Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen ist ausschließlich den durch gültigen Presseausweis legitimierten Vertretern der Medien im und unmittelbar vor dem Sitzungssaal unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte und Bildrechte von Verfahrensbeteiligten, Mitarbeitern des Gerichts sowie Besuchern gestattet. Foto-, Film- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal sind zum Beginn der Verhandlung (Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden) sofort einzustellen. Die für die Aufzeichnungen erforderlichen oder diese ermöglichenden technischen Geräte sind sodann unverzüglich und unaufgefordert aus dem Sitzungssaal zu verbringen. Der Verbleib und die berufliche Nutzung von Laptops / Notebooks / Tablets im Offline-Betrieb - mit Ausnahme von Bild-, Ton- und Filmaufnahmen - sind für die im Sitzungssaal verbleibenden Vertreter der Medien auch danach gestattet.

6. *Um einen ungehinderten Zugang zum Sitzungssaal zu gewährleisten, ist der unmittelbare Eingangsbereich zügig zu durchschreiten. Ein längeres Verbleiben ist dort nicht gestattet.*

Anweisungen der Wachtmeister und der Polizeibeamten zur Umsetzung dieser Anordnung ist Folge zu leisten. Bei Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Anordnung ist unverzüglich die Entscheidung des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - die Entscheidung des stellvertretenden Vorsitzenden einzuholen.“

B. Landwehr

Hinweis:

Am Landgericht Meiningen finden **Einlasskontrollen** statt, die bei größerem Besucherandrang Zeit in Anspruch nehmen können. Ich bitte, dies bei Planung der Anreise zu berücksichtigen. Die Durchsuchung der Person können Pressevertreter vermeiden, wenn sie einen Presseausweis und einen gültigen Personalausweis vorzeigen können.

Hinweis:

Für die Medienberichterstattung wird darauf hingewiesen, dass im Gebäude des Landgerichts Meiningen außerhalb der Sitzungen Bild- und Tonaufnahmen grundsätzlich möglich sind. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung im Gerichtsgebäude steht dies jedoch unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Anzeige durch den / die Medienvertreter. Diese soll möglichst enthalten:

- Medium und / oder Produktionsfirma,
- das betroffene Gerichtsverfahren,
- Art und Umfang der geplanten Aufnahmen (z.B. Foto- oder Filmaufnahmen, Interviews). Interviewwünsche mit Pressesprechern oder anderen Mitarbeitern des Landgerichts sind mindestens einen Arbeitstag zuvor anzumelden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Behördenleiter in besonders gelagerten Ausnahmefällen unter Ausübung seines Hausrechts einschränkende Regelungen treffen kann.

Für die Frage von Bild- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal und dessen Eingangsbereich ist der / die jeweilige Vorsitzende Richter/in zuständig. Während der Hauptverhandlung (mit deren Beginn durch den Aufruf der Sache) sind Bild- und Tonaufnahmen nicht erlaubt.

B. Landwehr